

Beitragsordnung der Rendsburg Knights e.V. gültig ab dem 20.02.2019

§ 1 Grundsatz

- (1) Grundlage für sämtliche Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Änderungen dieser Beitragsordnung können nur auf Erlass des Vorstandes und durch Genehmigung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Änderungen treten ab 01.01. des auf den Beschluss über die Änderungen folgenden Geschäftsjahres in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Zur Deckung der durch die Aufnahme in den Verein entstehenden Verwaltungskosten wird von allen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 € und ist zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Zahlungsweise und Beiträge

- (1) Der Einzug der erhobenen Beiträge erfolgt durch die entsprechende und zu unterzeichnende Ermächtigung unter Angabe der Bankverbindung im Lastschriftverfahren.
- (2) Ausnahmen hiervon sind nur nach besonderer Genehmigung des Vorstandes auf Antrag des Mitglieds gültig.
- (3) Zur weiteren Finanzierung können vom Vorstand Umlagen erhoben werden.
- (4) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Regelbeitrag	ermäßigte Beiträge
Aktive Schiedsrichter	/	/
Aktive Trainer	/	/
aktive Mitglieder (Herren)	22,00 €/Monat 66,00 €/Quartal	15,00 €/Monat 45,00 €/Quartal
aktive Mitglieder (Jugend)	17,00 €/Monat 51,00 €/Quartal	10,00 €/Monat 30,00 €/Quartal
Aktive Mitglieder (Cheerleading)	17,00 €/Monat 51,00 €/Quartal	10,00 €/Monat 30,00 €/Quartal
passive Mitglieder	15,00 €/Monat 45,00 €/Quartal	/
Fördermitglied	Ab 5,00 €/Monat Ab 15,00 €/Quartal	/

- (5) Der ermäßigte Beitrag gilt jeweils für Rentner und Bezieher von Arbeitslosengeld sowie Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, muss in der Beitrittserklärung beantragt werden und wird nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Leistungsbescheid, etc) vom Vorstand gewährt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds und nach Vorlage geeigneter Nachweise im Einzelfall Beiträge und Umlagen vollständig oder zum Teil erlassen oder stunden.



§ 4 Fälligkeit und Mahnungen

- (1) Die in § 3 (4) festgelegten Beiträge sind jeweils im Voraus zum Anfang des Monats 01.01., 01.02., 01.03. usw. oder optional jeweils als Jahresbeitrag im Voraus zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- (2) Das jeweilige Mitglied hat den Zahlungsrhythmus in seiner Beitrittserklärung anzugeben.
- (3) Sofern ein Mitglied während eines laufenden Quartals/Jahres beitrifft, so wird der Beitrag vom Vorstand anteilig für den Rest des Quartals/Jahres erhoben und dem Mitglied nach Beitritt mitgeteilt.
- (4) Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags im Verzug, werden die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB erhoben. Zusätzlich können Mahngebühren erhoben werden.
- (5) Bei Lastschriftrückgaben wird zu den Bankgebühren eine eigene Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 5 Sonstige Bestimmung

- (1) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Bankverbindung, sind dem Vorstand unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Soweit ein Mitglied beschränkt geschäftsfähig ist, verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig mit Beitrittserklärung gesamtschuldnerisch zur Übernahme der Beiträge und Umlagen.